

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Eingereicht auf der Plattform «Consultations»

15. Oktober 2026

Ihr Kontakt: Timothy Nussbaumer, Stv. Fraktionssekretär der Bundeshausfraktion, Tel. +41 79 794 37 28, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der GLP zur Teilrevision des Postgesetzes (PG) und zur Teilrevision des Postorganisationsgesetzes (POG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Postgesetzes (PG) und zur Teilrevision des Postorganisationsgesetzes (POG) Stellung nehmen zu können. Nachfolgend finden Sie unsere Einschätzungen und Überlegungen zur Vorlage.

Die Ausrichtung des Grundversorgungsauftrags der Post entspricht nicht mehr den heutigen Realitäten. 2025 nutzten auch bei den über 60-Jährigen 93% das Internet in den letzten drei Monaten und fast 80% täglich.¹ Die Digitalisierungsrate wird in den nächsten Jahren weiter steigen. Die Zustellmengen an physischen Briefen und Zeitungen werden parallel dazu abnehmen. Mit diesem Wandel steigen die Kosten des Grundversorgungsauftrags, der weiterhin auf die Zustellung von physischen Briefen, Paketen und Zeitungen sowie Bargeld ausgerichtet ist und von dem eine immer tiefere Anzahl Personen profitiert.

Eine Reform ist dringend notwendig. Denn die Post versucht die abnehmenden Mengen in der Grundversorgung bisher durch Tätigkeiten in Bereichen ausserhalb der Grundversorgung zu kompensieren. Zwischen 2020 und 2024 gab die Post fast eine halbe Milliarde Franken für ihre Expansion in digitale Märkte aus. Die Post kaufte u.a. einen Werbevermittler (Livesystems), eine Buchhaltungssoftware (Klara), einen Cloud Dienstleister (Tresorit) oder verschiedene Cyber Security-Unternehmen (u.a. terreActive, Open Systems). Diese Tätigkeiten gingen mit hohen Risiken für die Steuerzahler einher. Vergangenes Jahr wies die Abteilung Digital Services einen Verlust von 51 Millionen Franken, im Jahr davor von 67 Millionen Franken aus. Dieser Expansionskurs geht aber auch mit Wettbewerbsverzerrungen in funktionierenden Märkten zulasten angestammter KMU einher.

Die GLP hat daher bereits im März 2018 im Nachgang zur PostAuto-Affäre eine Fokussierung von Staatskonzernen auf ihre Kernaufgaben im Service public und einen Marschhalt bei der Ausdehnung in private Märkte gefordert. Seither hat sie über zehn Vorstösse dazu eingereicht, darunter auch die vom Parlament unterstützte pa. Iv. [23.462](#) «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten».

Anstatt KMU zu schützen und klare Korrekturen vorzunehmen, legitimiert der Vorschlag des Bundesrates nun jedoch die bisherigen Expansionen der Post im digitalen Bereich und vertagt eine

¹ BFS (2026) [Internetnutzungsmodalitäten und Kompetenzen](#).

Anpassung des Grundversorgungsauftrags auf 2035. Für die GLP ist dieser Vorschlag klar ungenügend. Es braucht nicht später, sondern jetzt eine ehrliche Anpassung des Grundversorgungsauftrags an das aktuelle Nutzerverhalten und die heutigen Realitäten und anstelle weiterer Expansionen in funktionierende private Märkte eine Rückbesinnung der Post auf die postalischen Dienste, flankiert von einem griffigen Quersubventionierungsverbot und einem Rechtsschutz für KMU.

Die GLP fordert vom Bundesrat daher nun ein mutiges Reformpaket entlang folgender Eckwerte:

1. **Modernisierung der Grundversorgung, nicht später, jetzt:** Eine Anpassung der Grundversorgung braucht es angesichts der Verluste der Post in der Grundversorgung jetzt und nicht erst 2035, wie vom Bundesrat vorgeschlagen. Im Vordergrund steht ein formneutraler Grundversorgungsauftrag, welcher den Zugang zu den Dienstleistungen ohne restriktive Vorgaben zur Anzahl physischer Poststellen sicherstellt. Teil einer Modernisierung der Grundversorgung sollte zudem auch die Ausschreibung des Grundversorgungsauftrags in anbieterneutraler Form bei gleichzeitiger Aufhebung des Briefmonopols umfassen.
2. **Privatisierung der PostFinance und Ausschreibung des Grundversorgungsauftrags im Zahlungsverkehr:** Weiterhin soll jede Person Zugang zu einem Konto und Zahlungen haben. Dieser Grundversorgungsauftrag ist jedoch nicht mehr zwingend durch die PostFinance zu erbringen, sondern kann im dynamischen Schweizer Finanzmarkt auch durch andere Finanzdienstleister (bspw. Regionalbanken) erbracht werden. Die PostFinance kann damit privatisiert und das Hypothekar- und Kreditvergabeverbot für die PostFinance aufgehoben werden.
3. **Unternehmenszweck auf Kernauftrag fokussieren:** Um Wettbewerbsverzerrungen in funktionierenden Märkten zu vermeiden, soll die Post ihre Tätigkeit auf den Kernauftrag fokussieren (wie von der WAK-N in Umsetzung der pa. Iv. [23.462](#) vorgeschlagen). Eine Ausdehnung auf digitale Kommunikationsdienstleistungen lehnt die GLP ab.
4. **Quersubventionierungsverbot schärfen:** Tätigkeiten ausserhalb der Grundversorgung müssen ihre eigenen Kosten decken können. Zum Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen und der Steuergelder ist das Quersubventionierungsverbot dahingehend zu schärfen (wie von der WAK-N in Umsetzung der pa. Iv. [23.462](#) vorgeschlagen).
5. **Rechtsschutz für KMU vor Tätigkeiten der Post in fremden Märkten:** Die PostCom soll nicht nur neue Beteiligungen der Post auf Vereinbarkeit mit dem Unternehmenszweck prüfen, sondern auf Gesuch hin auch Tätigkeiten bestehender Einheiten der Post.

Die detaillierten Änderungsanträge sowie deren Begründung entnehmen Sie dem Anhang. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Barbara Schaffner und Matthias Jauslin, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion

Anhang – Anträge im Detail

1. Modernisierung der Grundversorgung

Der Bundesrat hat die richtige Richtung gewählt: Der Grundversorgungsauftrag soll künftig nicht mehr vorschreiben, wie viele Poststellen es braucht, sondern sicherstellen, dass alle Zugang zu den Dienstleistungen haben, egal in welcher Form. Die gewählten Schwellenwerte verschieben die Anpassung aber auf 2033, ein Inkrafttreten wäre damit erst 2035 realistisch (EB S. 20 ff.). Das ist zu spät: Die Erträge im Grundversorgungsbereich sinken bereits heute, 2025 resultierte erstmals ein negatives Ergebnis auf Vollkostenbasis. Bezahlen dürfen das die Konsumentinnen und Konsumenten schon jetzt, über Quersubventionen und happige Preisaufschläge. Die B-Post kostet 2027 mit 1.10 CHF fast 30% mehr als noch 2020.

Dabei liesse sich der geplante Mindestumfang, und mehr, bereits heute umsetzen, ohne spürbaren Nutzenverlust für die Bevölkerung:

- Filialen: Briefmarken per Smartphone, Paketaufgabe via MyPost24 oder Abholservice, Rechnungen per E-Banking sind schlicht praktischer als der Filialbesuch. Für Menschen mit erschwertem Zugang zur digitalen Welt lässt sich der physische Zugang auch ohne Poststellennetz sicherstellen, etwa über einen Hausservice, Automaten oder Agenturen. Ohne starre Filialvorgabe wäre eine hohe Servicequalität überall im Land zu tieferen Kosten möglich.
- Briefe: Die sinkende Briefmenge ist Ausdruck des sinkenden Bedürfnisses nach einer regelmässigen physischen Zustellung. Für einen Grossteil der Unternehmen und Bevölkerung ist eine tiefere Zustellfrequenz mit keinen relevanten Nachteilen verbunden, da zeitkritische Informationen ohnehin immer weniger per Post verschickt werden. Mit der E-ID wird sich das nochmals verstärken. Eine tiefere Zustellfrequenz und die Beschränkung auf B-Post sind schon beim Inkrafttreten der Revision verkraftbar, nicht erst Jahre später.
- Pakete: Im Paketmarkt ist eine gegenteilige Entwicklung zum Briefmarkt zu beobachten. Das Marktvolumen wächst, die Kosten sinken. Der Markt liefert die flächendeckende Versorgung bei Massensendungen schon heute. Es braucht keine sieben weiteren Jahre, um den Grundversorgungsauftrag auf Einzelsendungen zu beschränken.
- Zeitungszustellung: Angesichts der Digitalisierung ist der Grundversorgungsauftrag für die Zeitungszustellung als solcher zu hinterfragen. Medienvielfalt ist der GLP wichtig, hängt aber nicht an der physischen Zustellung. Die GLP fordert eine kanalunabhängige Medienförderung und keine Quersubvention im Zustellsystem. Schon heute läuft rund die Hälfte des Zeitungsvolumens über die privatwirtschaftliche Frühzustellung, ganz ohne Grundversorgungsauftrag. Auch die Expertenkommission empfiehlt daher den Verzicht auf den Grundversorgungsauftrag für die Zeitungszustellung.
- Zahlungsverkehr: Die GLP begrüsst, dass der Kontozugang in der Grundversorgung bleibt. Wie vom Bundesrat vorgesehen ist jedoch als Grundversorgungsauftrag der Zugang zu einer Dienstleistung, unabhängig von Form und Technologie, zu definieren. Die Nutzung digitaler Zahlungsverkehrsdienste nimmt stetig zu, die Bedeutung physischer Kontaktstellen und bedienter Schalter nimmt ab. Der Zahlungsverkehr funktioniert heute auch mobil und ohne Vor-Ort-Bedienung. Eine Definition des Zugangs über rein physische Kriterien ist deshalb bereits heute nicht mehr zeitgemäss.

Vor diesem Hintergrund ist für die GLP klar, dass der vorgesehene Mindestumfang sofort und nicht erst 2035 eingeführt werden sollte.

Teil einer Modernisierung der Grundversorgung sollte zudem auch die Ausschreibung des Grundversorgungsauftrags bei gleichzeitiger Aufhebung des Briefmonopols umfassen. Das Postgesetz soll den Postmarkt regeln (nicht das Unternehmen Post) und konsequent anbieterneutral ausgestaltet sein, analog zum Grundversorgungsauftrag im Telekommunikationsbereich. Private Postdienste erbringen bereits heute einen Teil der Leistungen, wie Frühzustellung von Zeitungen, aber auch Briefsendungen ausserhalb des Monopolbereichs. Eine staatliche Pflicht braucht es daher nur dort, wo der Markt keine ausreichende Versorgung gewährleistet, etwa in abgelegenen Regionen, nicht aber in dicht besiedelten Gebieten mit mehreren Anbietern. Eine Ausschreibung ermöglicht zudem ein zukunftsfähiges Finanzierungsmodell. Die heutige Finanzierung über die Monopolrente aus dem reservierten Dienst erodiert mit sinkenden Briefmengen und trägt mittelfristig nicht mehr. Statt am

auslaufenden Modell festzuhalten, sollte die Pflichtleistung dort, wo nötig, direkt über ausgeschriebene Leistungsaufträge transparent finanziert werden.

Die Aufnahme des digitalen Briefs in die Grundversorgung lehnt die GLP ab (Art. 14 VE-PG). Die bisherigen Nutzerzahlen von 6 Briefen pro Nutzer und Halbjahr sprechen nicht für einen relevanten Bedarf.² Banken und Krankenkassen bieten bereits eigene sichere elektronische Zustellösungen. Selbst der Bundesrat schrieb in der Vernehmlassung zur entsprechenden Verordnungsänderung, dass das Bedürfnis nach einer sicheren Übermittlung sensibler Daten durch ein vielfältiges Angebot privatwirtschaftlicher Unternehmen aus der Schweiz und dem Ausland grundsätzlich gut abgedeckt wird.³ Aus der bisher vorliegenden Begründung ist die Schaffung eines Grundversorgungsauftrags, welcher bei einer Ausschreibung direkt durch die Steuerzahler finanziert werden müsste, daher nicht nachvollziehbar.

Schliesslich begrüsst die GLP auch, dass der Bundesrat die Anerkennung von «Briefkastenanlagen» als künftige konsolidierte Zustellpunkte für Briefe als Alternative zu den Hausbriefkästen ermöglichen will (Art. 10 Bst. b VE-PG). Dabei sind jedoch, im Sinne der Mo. [25.3370](#), auch zuweisbare Zustellboxen und -anlagen zu ermöglichen, damit Briefe, aber auch Pakete flexibler, effizienter und mit mehr Komfort für die Kunden zugestellt werden können, indem verfügbare Fächer bedarfsgerecht den jeweiligen Empfänger*innen und Empfänger*innen zugewiesen werden.

Antrag: Die GLP beantragt daher:

1. auf die Verzögerung der Anpassung des Grundversorgungsauftrags über Schwellenwerte zu verzichten und den Mindestumfang direkt in der vorliegenden Revision als neuen Grundversorgungsauftrag zu verankern;
2. auf die Aufnahme des digitalen Briefs in den Grundversorgungsauftrag zu verzichten;
3. die postalische Grundversorgung anbieterneutral auszuschreiben und das Briefmonopol aufzuheben;
4. die Zustellung via Zustellboxen und -anlagen zu ermöglichen.

2. Privatisierung der PostFinance und Ausschreibung des Grundversorgungsauftrags im Zahlungsverkehr

Die PostFinance erhält den Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr bisher mit dem Argument der Synergien zum Postfilialnetz. Mit der abnehmenden Bedeutung physischer Kontaktstellen und der vorgesehenen Abschaffung der Vorgabe physischer Poststellen entfällt dieses Argument. Selbst bei Festhalten an physischen Zugangspunkten bestehen heute gute Alternativen: Auch lokale Bankfilialen können Zahlungsverkehrsdienste als Grundversorger übernehmen. Der Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr gehört deshalb ausgeschrieben statt der PostFinance zugeschanzt. Da die Bankenlandschaft regional sehr unterschiedlich ist, sind dabei auch regionale Ausschreibungsgebiete zu prüfen. Vor jeder Ausschreibung ist zudem die Grundsatzfrage zu klären, ob es eine Ausschreibung überhaupt noch braucht. Denn bereits heute bieten praktisch alle Banken standardmässig ein Zahlungsverkehrskonto an, der Markt liefert die Grundversorgung im Zahlungsverkehr also vielerorts bereits von selbst.

Mit dieser Entwicklung verbleiben keine Gründe, die PostFinance in staatlicher Hand zu halten. Im Gegenteil: Es sprechen die folgenden Gründe klar gegen eine Weiterführung des staatlichen Besitzes:

- Doppeltes Risiko für den Bund: Als von der SNB eingestufte systemrelevante Bank bindet die PostFinance den Bund in ein Risiko, das er über die Post doppelt trägt, einmal als Eigner, einmal als faktischer Rückversicherer im Krisenfall.
- Wettbewerbsverzerrung: Die implizite Staatsgarantie verschafft PostFinance einen Refinanzierungsvorteil gegenüber privaten Banken. Eine SECO-Studie⁴ vom Januar 2026 beziffert die tieferen Fremdkapitalkosten auf 21 bis 37 Basispunkte beziehungsweise 19 bis 35

² Digitaler Brief der Post

³ S.4 Erläuternder Bericht zur Teilrevision VPG

⁴ Marco Salvi, Nina Schnyder, Michael Altorfer, Nick Riva und Samuel Rutz (2026): «Finanzierungsvorteile von Staatsunternehmen». Grundlagen für die Wirtschaftspolitik Nr. 63. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern, Schweiz, S. 36.

Millionen Franken pro Jahr. Das widerspricht dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität, sorgt für Wettbewerbsverzerrungen und begünstigt risikoreiches Verhalten der PostFinance.

- Rollenkonflikt: Der Bund ist gleichzeitig Gesetzgeber, Aufsichtsbehörde und Mehrheitseigner. Diese Rollenhäufung erschwert eine unabhängige Regulierung und benachteiligt private Mitbewerber.
- Tiefere Ertragskraft: Das geltende Kredit- und Hypothekerverbot zwingt PostFinance zu einer überproportionalen Anlage in Obligationen und liquiden Mitteln. Das schmälert die Ertragskraft gerade in Tiefzinsphasen, ein Risiko, das der Bund als Eigner mitträgt.
- Ungenutztes Potenzial zur Stärkung des Finanzplatzes: Die Privatisierung der PostFinance und die Ermöglichung von Kredit- und Hypothekengeschäft könnten gerade nach dem Wegfall der Credit Suisse dazu beitragen, den Wettbewerb auf dem Finanzplatz Schweiz zu stärken und damit die Finanzierungsbedingungen für KMU zu verbessern. Zu diesem Schluss kommt auch der Bundesrat [im Bericht vom 12. Dezember 2025 in Erfüllung des Postulats 23.3444 WAK-N](#).

Entsprechend ist auf den Entscheid des Parlaments gegen eine gesetzliche Grundlage für eine Privatisierung sowie die eigenständige Vergabe von Hypotheken und Krediten durch PostFinance ([21.048](#)) zurückzukommen. Entscheidend ist die richtige Reihenfolge: Die Kredit- und Hypothekervergabe darf PostFinance erst erlaubt werden, wenn die Privatisierung vollzogen ist.

Antrag: Die GLP beantragt daher:

1. den Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr künftig auszuschreiben;
2. die Privatisierung der PostFinance zu vollziehen, womit sie auch die Möglichkeit zur Hypothekar- und Kreditvergabe erhält.

3. Unternehmenszweck auf Kernauftrag fokussieren (Art. 3 VE-POG)

Der Bundesrat will die Post-Expansion in digitale Bereiche neu gesetzlich verankern (neuer Bst. abis, Art. 3 Abs. 1 VE-POG) und ignoriert damit die breite Kritik aus Wirtschaft und Parlament. Die GLP lehnt dies klar ab:

- Die Expansion in funktionierende Märkte führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Die Post nutzt strukturelle Vorteile (Vertrauensbonus, Zustellpunkte, günstige Refinanzierung), gegen die KMU nicht ankommen. Die zahlreichen Expansionen bringen Risiken für den Bund, wie die bisherigen Verluste in zweistelliger Millionenhöhe zeigen.
- Eine Grundversorgung für die Digitalisierung braucht es im Infrastrukturbereich, was mit dem Fernmeldegesetz abgedeckt ist. Eine Grundversorgung mit Buchhaltungssoftware oder Cybersecurity braucht es hingegen nicht, denn für diese Produkte sorgt der Wettbewerb selbst für schweizweit einheitliche Preise.
- Das BJ hält im Erläuternden Bericht (S. 25) selbst fest, dass der Bund für diese neue eigenständige Dienstleistung über keine verfassungsrechtliche Zuständigkeit verfügt. Dass der Bundesrat trotzdem eine gesetzliche Ermächtigung schaffen will, ist bedenklich.

Anstatt eine umfassende Ausdehnung der Post in digitale Märkte im Gesetz zu verankern, braucht es daher eine Fokussierung auf das angestammte Kerngeschäft. Analog dem Vorschlag der WAK-N Mehrheit zur pa. lv. [23.462](#) sollen allfällige zusätzliche Dienste in engem Zusammenhang mit der physischen Beförderung stehen, wie bspw. der digitale Brief, oder dieser Tätigkeit unmittelbar vor- oder nachgelagert sein, wie bspw. das digitale PaketTracking oder die Ausstellung von Betreibungs- und Strafregistrauszügen. Nebentätigkeiten, die einen komplett eigenen Markt bedienen, der zur Hauptaufgabe in keinem oder nur einem sehr losen thematischen Zusammenhang steht, sind jedoch zu unterbinden. Von Expansionen in den Werbemarkt oder den Markt für Buchhaltungssoftware oder Cyber-Security ist klar abzusehen.

Die Möglichkeit digitale Plattformen für eine vertrauensbasierte digitale Infrastruktur zu betreiben, ist klar zu begrenzen. In vielen Bereichen bestehen schon heute zahlreiche fähige und vertrauenswürdige Schweizer Anbieter, wie bspw. bei Cloud-Dienstleistungen oder Cyber-Security. Die Post soll diese privaten Anbieter nicht konkurrenzieren und daher Leistungen nur anbieten, wo zu einer öffentlichen Ausschreibung keine geeigneten privaten Angebote am Markt bestehen. Dies könnte etwa bei sicherheitspolitisch sensiblen Infrastrukturen wie E-Voting oder dem elektronischen Gesundheitsdossier

der Fall sein. Hier hat der Bund aber zu prüfen, ob diese nicht direkt staatlich zu betreiben sind. Bei der E-ID war es gerade politisch gewünscht, dass kein gewinnorientiertes Unternehmen die Leistung erbringt, sondern der Staat. Gilt dies auch für E-Voting oder das elektronische Gesundheitsdossier, käme die Post als gewinnorientiertes Unternehmen ebenfalls nicht in Frage.

Antrag:

Auf eine Ausdehnung des Unternehmenszwecks der Post auf digitale Kommunikationsdienstleistungen ist zu verzichten. Die Erbringung weiterer Produkte und Dienstleistungen ist einzugrenzen. Wir beantragen daher folgende Änderungen von Art. 3 VE-POG und Art. 14 VE-PG:

Art. 3 Unternehmenszweck

¹ Die Post bezweckt, im In- und Ausland folgende Dienste zu erbringen:

- a. Beförderung von Postsendungen und Stückgütern in standardisierten Behältnissen;
- a^{bis} Betrieb von Plattformen für eine vertrauensbasierte digitale Infrastruktur, sofern bei einer öffentlichen Ausschreibung kein geeignetes privates Angebot am Markt besteht, und das Anbieten von digitalen Kommunikationsdienstleistungen;

^{1bis} Die Post kann weitere Produkte und Dienstleistungen in physischer und elektronischer Form anbieten, sofern sie:

- a. unmittelbar vor- oder nachgelagerte Tätigkeiten umfassen oder in einem sachlich engen Zusammenhang mit den Diensten nach Absatz 1 stehen sowie die einzelnen Tätigkeiten im Vergleich mit diesen von untergeordneter Bedeutung sind, unter verhältnismässigem Mitteleinsatz erfolgen und die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht gefährden;

4. Quersubventionierungsverbot schärfen (Art. 19 VE-PG)

Das aktuelle Quersubventionierungsverbot verbietet die Verwendung von Erträgen aus dem Grundversorgungsbereich zur Verbilligung von Dienstleistungen ausserhalb der beiden Grundversorgungsaufträge. Gemäss aktueller Regelung wird eine Quersubventionierung automatisch ausgeschlossen, wenn der Erlös aus dem Monopolbereich dessen hypothetische Stand-alone-Kosten (die Kosten für die Fortführung des Monopoldienstes ohne Synergieeffekte aus anderen Diensten) nicht deckt. Dies war in der Vergangenheit meist der Fall, da die Post einen Verlust für ein hypothetisches Stand-alone-Briefmonopol ausweist. Die Berechnung dieser Stand-alone-Kosten des Monopolbereichs beruht jedoch auf nicht verifizierbaren Annahmen, deren Richtigkeit sich deshalb nicht überprüfen lässt. Die tatsächlichen Vollkosten des Monopolbereichs sind um mehr als 400 Mio. Franken tiefer als die «Stand-alone-Kosten», weil in der Realität Synergieeffekte erzielbar sind. Bei einer Vollkostenrechnung erzielte die Post im Monopolbereich bis vor kurzem positive Ergebnisse. Die aktuelle Regelung verhindert potenzielle Wettbewerbsverzerrungen bei den selbstgewählten Tätigkeiten (ausserhalb der Grundversorgung) deshalb nicht.

Entsprechend soll, wie von der WAK-N in Umsetzung der pa. Iv. [23.462](#) vorgesehen, neu geprüft werden, ob die selbstgewählten Geschäftstätigkeiten an sich kostendeckend sind. Eine unzulässige Quersubventionierung einer selbstgewählten Geschäftstätigkeit soll dann vorliegen, wenn eine selbst gewählte Geschäftstätigkeit nicht kostendeckend ist (Bst. b Art. 19 Abs. 1bis VE-PG) und nicht durch Gewinne bei anderen selbstgewählten Tätigkeiten querfinanziert werden kann (Bst. b Art. 19 Abs. 1bis VE-PG).

Mit dieser Anpassung werden wettbewerbsverzerrende Quersubventionen von selbst gewählten Geschäftstätigkeiten aus dem Monopolbereich effektiv verhindert.

Antrag: Ergänzung von Art. 19 VE-PG um folgenden Absatz 1bis:

Art. 19 Finanzierung, Quersubventionierung und Rechnungslegung

^{1bis} Eine unzulässige Quersubventionierung liegt vor, wenn:

- a. der Umsatzerlös einer bestimmten Dienstleistung ausserhalb der Grundversorgung nicht zur Deckung der inkrementellen Kosten ausreicht; und

- b. der Umsatzerlös der Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgung ohne Finanzdienstleistungen deren Kosten insgesamt nicht deckt.

5. Rechtsschutz für KMU vor Tätigkeiten der Post in fremden Märkten (Art. 4a VE-POG)

Die GLP begrüsst, dass die Unternehmensbeteiligungen der Post neu durch die PostCom überprüft werden (neuer Art. 4a bis 4c VE-POG), wie dies die Mo. [22.3226](#) fordert. Dies ist ein erster Schritt, damit Expansionen der Post in weitere private funktionierende Märkte überprüft werden. Die Eingriffsschwelle von 50 Mio. Franken Umsatz ist jedoch zu hoch angesetzt, insbesondere mit Blick auf die zahlreichen Käufe von Start-ups durch die Post. Die GLP beantragt eine Senkung auf 10 Mio. Franken. Zum Schutz der Steuerzahler ist zudem zwingend, dass die PostCom im Rahmen der Prüfung der Unternehmensbeteiligung auch die Einhaltung des Quersubventionierungsverbots prüft: Die Beteiligung muss ihre eigenen Kosten tragen können und damit wirtschaftlich sein. Zudem ist bei der Prüfung von Unternehmensbeteiligungen durch die PostCom ein subsidiäres Beschwerderecht für Dritte, die ein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung der Zweckkonformität nachweisen können, vorzusehen (Ergänzung von Art. 4a Abs. 2 VE-POG). Dabei sind angemessene Verfahrensfristen zu setzen, um schnelle Entscheide und damit Rechtssicherheit für die Post zu ermöglichen.

Eine Expansion in fremde Märkte kann jedoch nicht nur über neue Unternehmensbeteiligungen erfolgen, sondern auch durch die Ausdehnung von Tätigkeiten bestehender Einheiten der Post. Entsprechend muss die PostCom auch prüfen können, ob die Post in ihrer bestehenden oder geplanten Tätigkeit den Unternehmenszweck überschreitet. Dies soll auf Gesuch eines betroffenen Unternehmens möglich sein. Würde in Zukunft eine Beschwerde von Konkurrenten bezüglich Zweckbestimmung durch die PostCom gutgeheissen, muss der wettbewerbsverzerrende Zustand beseitigt werden. Denkbar sind sowohl Auflagen an die Post bzw. die der Post zugehörigen Firmen als auch die Auflage, die Investition über mehrere Jahre abzubauen. Art. 4a VE-POG soll entsprechend um einen Absatz 1bis ergänzt werden, wie bereits von der WAK-N in Umsetzung der pa. Iv. [23.462](#) vorgesehen. Die Artikel 4b und 4c VE-POG und die Artikel 23 bis 28 VE-PG sind sinngemäss anzupassen.

Antrag: Ergänzung von Art. 4a VE-POG um einen individuellen Rechtsschutz und Art. 4b um ein Informations- und Beschwerderecht für betroffene Dritte, wobei die Artikel 23 bis 28 VE-PG (Auskunftspflichten, Aufsicht und Massnahmen, Verwaltungssanktionen, Amtshilfe und Bearbeitung von Personendaten) sinngemäss anzupassen sind:

Art. 4a Überprüfung

¹ Die Postkommission (PostCom) überprüft vor Vertragsvollzug, ob der Erwerb einer Unternehmensbeteiligung durch die Post mit dem Unternehmenszweck nach Artikel 3 vereinbar ist. Die Überprüfung erfolgt, sofern:

- a. das betreffende Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Erwerb einen Umsatzerlös von insgesamt mindestens 50 10 Millionen Franken erzielt hat; und
- b. die Beteiligung direkt oder indirekt zu einer kapital- oder stimmenmässigen Mehrheit der Post beim betreffenden Unternehmen führen würde.

^{1bis} Die Postkommission (PostCom) prüft auf Gesuch hin, ob die Tätigkeiten der Post mit dem Unternehmenszweck nach Artikel 3 vereinbar sind.

Art. 4b Verfahren

² Im Verfahren vor der PostCom und im Beschwerdeverfahren ist nur die Post Partei. Betroffenen Dritten steht ein Informations- und Beschwerderecht zu.